

**4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 der Stadt Wetter (Ruhr)
„Knorr-Bremse“
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB)**

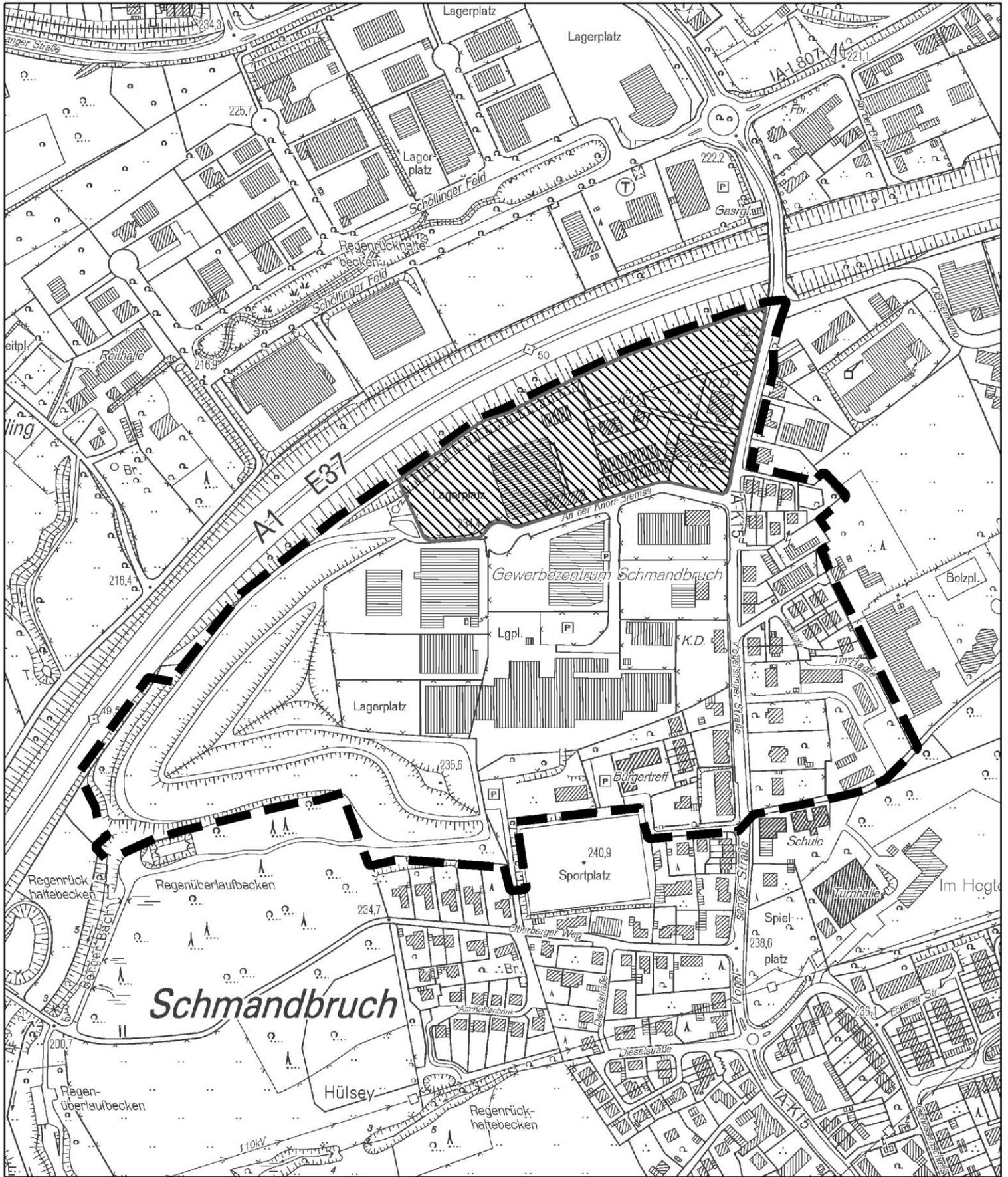
Der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) hat in der Sitzung am 13.12.2018 gemäß der Verwaltungsvorlage (Drucksache Nr. 2018123) folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Gemäß der untenstehenden Begründung) wird der Abwägung der Verwaltung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Abwägung der Verwaltung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen ‚Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Abwägung der Verwaltung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB gefolgt.
2. Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 der Stadt Wetter (Ruhr) „Knorr-Bremse“ wird nebst Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.“

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 der Stadt Wetter (Ruhr) „Knorr-Bremse“ wurde damit gem. § 10 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Wetter – Grundschtötel, südlich der Autobahn A1 und im Norden des bestehenden Gewerbegebietes „Knorr-Bremse“. Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Betriebsstandortes der Gebr. Zobel & Co. Speditions GmbH in Wetter-Schmandbruch im Zuge der weiteren wirtschaftlichen Expansion des Unternehmens.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Knorr-Bremse“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) das zuletzt durch das Gesetz vom 20. Juli 2017; (BGBl. I S. 2808, 2831) geändert worden ist, in Kraft. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 53 "Knorr-Bremse"



Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 "Knorr-Bremse"

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53“ mit der Begründung einschließlich zusammenfassender Erklärung bei der Stadtverwaltung, Fachbereich Stadtentwicklung, Wilhelmstraße 21, I. Etage, Zimmer 33, während der Dienststunden, derzeit

montags bis freitags	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
montags, dienstags und donnerstags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
sowie mittwochs	von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Knorr-Bremse“ wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

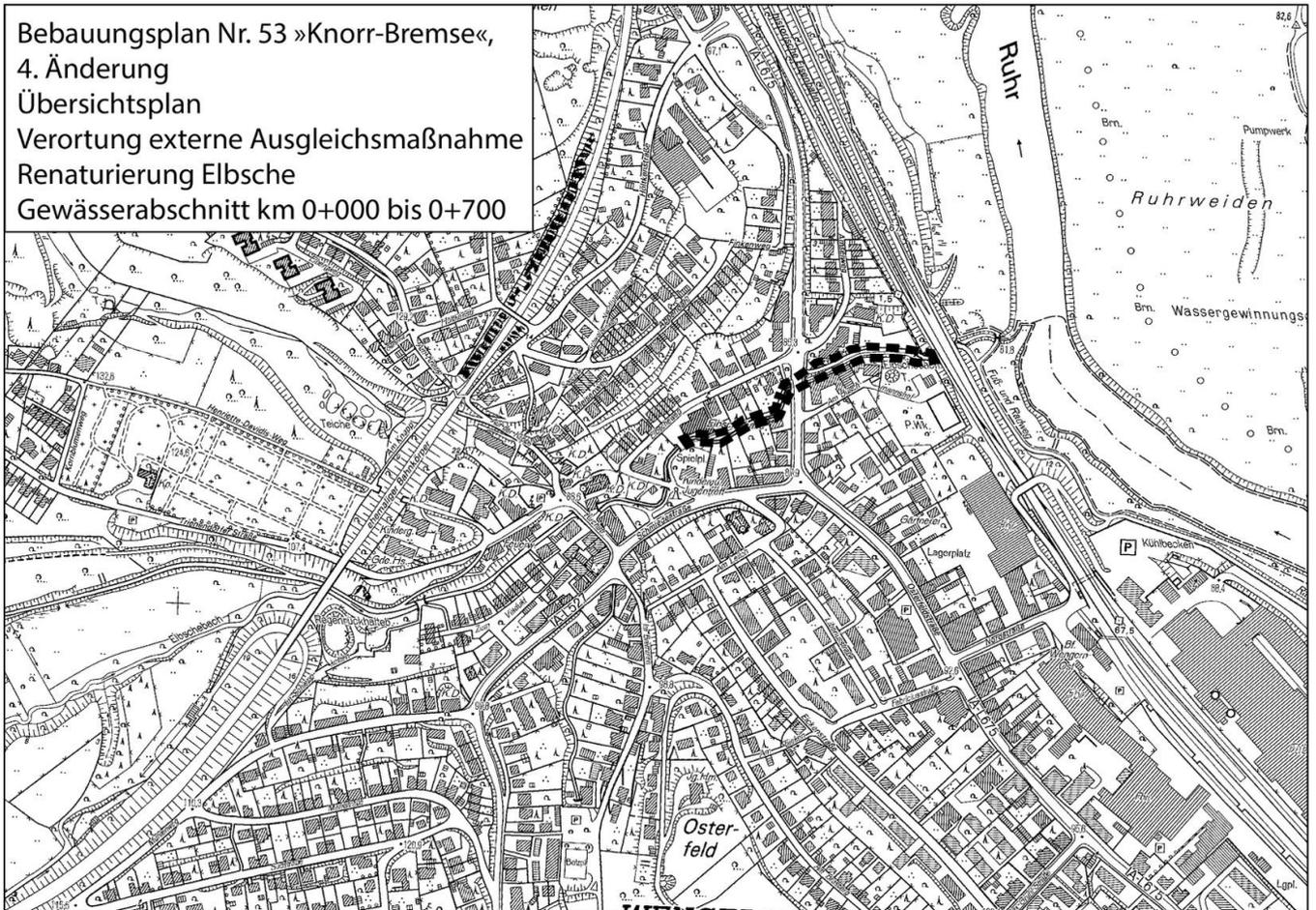
Zudem kann der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend online eingesehen werden unter:

<https://www.o-sp.de/wetter/rechtskraft.php> und über das Internetportal des Landes NRW: <https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-ressourcenschutz/planungsrecht/umweltvertraeglichkeitspruefung/>

Externe Ausgleichsmaßnahmen

Der planungsbedingt erforderliche ökologische Ausgleich erfolgt in Form zweier externer Ausgleichsmaßnahmen auf städtischen Flächen innerhalb des Stadtgebietes. Einerseits ist innerhalb des Fließgewässers Elbsche die Renaturierung des Gewässerabschnittes km 0+000 bis 0+700 (Flurstücke 273, 332, 334, 335, 336, 337, 339, 342, 351, 352, 389, 391, 432 in Flur 8 sowie Flurstücke 738, 741, 830, 831, 832, 1093 in Flur 1 der Gemarkung Wengern auf Grundlage des „Konzeptes zur naturnahen Entwicklung der Fließgewässer für die Stadt Wetter (Ruhr)“ (KNEF) vorgesehen. Der betreffende Gewässerabschnitt ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen:

Bebauungsplan Nr. 53 »Knorr-Bremse«,
4. Änderung
Übersichtsplan
Verortung externe Ausgleichsmaßnahme
Renaturierung Elbsche
Gewässerabschnitt km 0+000 bis 0+700

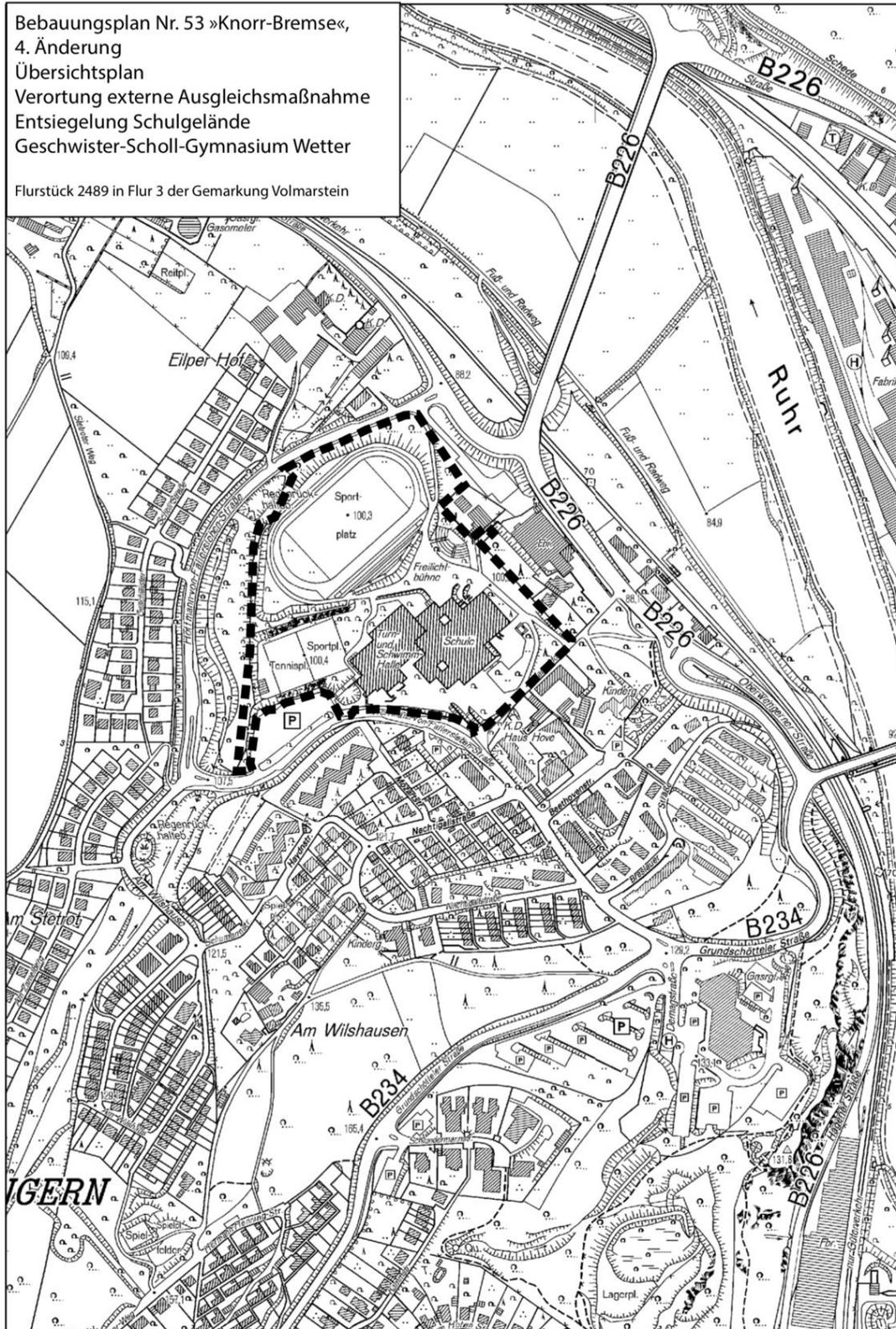


 Abgrenzung der Ausgleichsmaßnahme

Eine weitere Ausgleichsmaßnahme wird auf dem Schulgelände des Geschwister-Scholl-Gymnasiums, Flurstück 2489 in Flur 3, Gemarkung Volmarstein, Wetter (Ruhr) realisiert. Auf Grundlage des städtischen Entsiegelungskonzeptes wird neben Ersatzpflanzungen eine 5.000 qm große Betonpflasterfläche entsiegelt. Der betreffende Bereich ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen:

Bebauungsplan Nr. 53 »Knorr-Bremse«,
4. Änderung
Übersichtsplan
Verortung externe Ausgleichsmaßnahme
Entsiegelung Schulgelände
Geschwister-Scholl-Gymnasium Wetter

Flurstück 2489 in Flur 3 der Gemarkung Volmarstein



 Abgrenzung der Ausgleichsmaßnahme

Durch die Umsetzung der beiden externen Ausgleichsmaßnahmen wird der durch die Planung erfolgende Eingriff in Natur und Landschaft vollumfänglich ausgeglichen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss der Stadt Wetter (Ruhr) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung kann nach § 7 Abs. 6 GO NRW gegen die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 der Stadt Wetter (Ruhr) „Knorr-Bremse“ nach Ablauf eines Jahres seit seiner Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ein Entschädigungsberechtigter kann nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Wetter (Ruhr) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweise über Fristen bei Verletzung der Vorschriften:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) Wilhelmstraße 21 unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Wetter (Ruhr), den 16.01.2019

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Sell